



Hat der Erblasser „Strafgewalt“?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Testamentsklauseln, die Angehörigen des Erblassers androhen, im Fall eines von ihm missbilligten Verhaltens lediglich den Pflichtteil zu erhalten, werden in Rechtsprechung und Schrifttum oft „*Strafklauseln*“ genannt. Solche Klauseln kommen vor allem in gemeinschaftlichen Testamenten vor, in denen die Kinder als Schlusserben eingesetzt sind. Sie sollen die Schlusserben davon abhalten, den ihnen aus dem Vermögen des erstversterbenden Elternteils zustehenden Pflichtteilsanspruch geltend zu machen. Aber ist die Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs wirklich strafwürdig?

Gewiss kann das Pflichtteilsverlangen den überlebenden Elternteil in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Auf diese Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, ist nicht erst seit Schaffung des § 1618a BGB durch das Sorgerechtsgesetz von 1979 geboten. Es hätte aber, weil das BGB den Pflichtteil nicht als unentziehbaren Erbteil, sondern als Geldanspruch vorsieht, von Anfang an einer Regelung bedurft, die den überlebenden Elternteil davor schützt, durch Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen die Grundlagen für eine „*standesgemäße*“ Lebensführung zu verlieren. Diesen Schutz gewährt der 1970 durch das Nichtehelichengesetz geschaffene § 2331a BGB, indem er Erben die Möglichkeit eröffnet, beim Nachlassgericht Stundung des Pflichtteilsanspruchs zu beantragen. Dass dieser Schutz nicht ausreicht, wird man angesichts der geringen Anzahl solcher Stundungsanträge kaum begründen können, und soweit er ausreicht, bedarf es keiner Strafklausel.

Pflichtteilklauseln berücksichtigen nicht die Fälle, in denen ein Kind Geld aus dem Nachlass des erstverstorbenen Elternteils dringender benötigt als der überlebende Elternteil. Mir leuchtet nicht ein, wieso dieses Kind bestraft werden soll, weil es den Pflichtteil verlangt. Muss nicht – ebenso wie das Gebot der Rücksichtnahme dem Pflichtteilsverlangen Grenzen setzt – die Geltendmachung der Pflichtteilklausel durch die elterliche Pflicht zum Beistand (§ 1618a BGB) beschränkt sein? Muss nicht die Pflichtteilklausel einschränkend ausgelegt werden, wenn der Nachlass des Erstverstorbenen so groß ist, dass der Längerlebende den Pflichtteilsanspruch des Kindes unschwer erfüllen kann?

Pflichtteilklauseln orientieren sich nicht an den Voraussetzungen des § 2331a BGB, sondern sollen auch gelten, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Erblasser, die die Klausel als „*Strafklausel*“ verstehen, drohen also eine Strafe an, die keine gesetzliche Grundlage hat. Sie (ver-)urteilen als Richter in eige-

ner Sache, weil sie Ungehorsam gegen eigene Anordnungen bestrafen. Sie strafen, ohne dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt zu haben. Sie richten wie Richter einer längst überwundenen Zeit. Aber es ist wohl so, dass der Absolutismus in Köpfen von Juristen noch immer – zumindest als Erziehungsideal – lebt und leider von nichtjuristischen Erblassern bedenkenlos übernommen wird.

Mir wird vielleicht entgegengehalten werden, dass Pflichtteilklauseln nicht nur dem Schutz des längerlebenden Elternteils dienen, sondern auch die Gleichheit unter den Kindern wahren sollen. Dieses Argument übersieht, dass es dazu keiner Pflichtteilklausel bedarf, denn jedes Kind hat den gleichen Anspruch aus dem Vermögen des erstverstorbenen Elternteils, was nach § 2046 Abs. 1 S. 1 BGB spätestens bei der Nachlassauseinandersetzung des längerlebenden Elternteils berücksichtigt werden muss.

Zur Wahrung der Gleichheit unter den Kindern ist die Pflichtteilklausel also nicht erforderlich. Ein Verstoß gegen jedes Gerechtigkeitsgefühl ist aber die Geltendmachung der Klausel, wenn ein Kind den Pflichtteil verlangt, um Gleichbehandlung mit seinen Geschwistern zu erreichen. Wenn Eltern im gemeinschaftlichen Testament Sohn und Tochter als Schlusserben (nach § 2091 BGB zu gleichen Teilen) eingesetzt haben, der erstversterbende Elternteil aber wesentliche Teile seines Vermögens dem Sohn schenkt und die Tochter dann nach dem Tod des längerlebenden Elternteils von ihrem Bruder Auskunft nach § 2314 BGB verlangt, die sich auch auf Vorempfänge erstrecken muss, dann gibt es nichts in ihrem Verhalten, was eine Sanktionierung rechtfertigen könnte. Im Ergebnis zu Recht hat daher das OLG Hamm¹ in einem Erbscheinsverfahren die Ansicht, die Tochter habe ihre Schlusserbenstellung aufgrund der Pflichtteilklausel verwirkt, zurückgewiesen.

Mit dem Wunsch, die Thematik sensibler zu beurteilen, und besten Grüßen

Prof. Dr. Gerhard Otte

¹ OLG Hamm Beschl. v. 29.3.2022 – 10 W 91/20, ErbR 2023, 627; siehe hierzu Otte ErbR 2023, 835.